

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 1 (1854)
Heft: 1

Artikel: Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besseres und Brauchbareres als bisher geleistet werden könnte. Es fehlt hier weniger an den Mitteln, als an ihrer rechten Verwendung — an Organisation und Oekonomie.

Baselland. (Korresp.) Unsere Bezirksschulen, die bis jetzt in so erfreulicher Blüthe gestanden, dem Land und dessen Behörden schon manchen tüchtigen Mann, der seine Bildung nur in ihnen genossen, geliefert hatten, drohen gegenwärtig leider von diesem Blüthepunkt herabzustiegen. Nicht daß es bei den Behörden oder dem Volk an Eifer und Liebe für dieselben fehlte; sondern durch ein eigenes Zusammentreffen von Umständen verlassen mehrere Lehrer, die segensreich an diesen Anstalten gewirkt, zugleich ihre Stellen. Die basellandschaftlichen Lehrer sind verhältnißmäßig gut besoldet; allein doch ist ihre Besoldung gegenüber den Anforderungen, die an sie gemacht werden, zu niedrig. Außer ihrem Lehrerberufe finden sie nicht Zeit zu anderweitigem Verdienst, und können, wenn sie Familien haben, in der Regel nichts zurücklegen. So kommt das Alter, und jetzt, wo der Lehrer von Nahrungsorgen frei sein sollte, stellen sich auch diese noch ein. Und einzig aus dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht kann man auch nicht leben. Möchte doch jeder Staat bald begreifen lernen, daß derjenige Stand die meisten Verdienste hat und dem daher auch der größte Verdienst gebührt, der seine Bürger bildet!

Appenzell A. Rh. Nachdem die Landeskommission den Gemeinden für die obern Schulklassen die Einführung des ebenso reichhaltigen als vortrefflichen Lesebuches von Hrn. Pfarrer Tschudi empfohlen, beschloß der Gr. Rath, durch einen angemessenen Beitrag aus der Landeskasse die Einführung dieses Lehrmittels den sämtlichen Gemeinden zu ermöglichen. Ein solches ermunterndes Vorgehen sollte überall verdiente Nachahmung finden.

Frankreich. Eine der bedeutendsten Autoritäten im Unterrichtswesen, Hr. Eugen Rendu, hat dem Kaiser eine Denkschrift eingereicht, in welcher die Einführung des gesetzlichen Schulzwanges befürwortet ist. Weß Geistes Kind die berüchtigte Zeitung „Assemblée nationale“ ist, ergibt sich aus ihrer Opposition gegen diesen Vorschlag des Herrn Rendu. Sie sagt: „Wir müssen heute wie früher und immer gegen alle Erfindungen des Sozialismus und besonders gegen die abscheulichste von allen: den obligatorischen Unterricht, protestiren.“ Alles mit Maß! Den Schulzwang des Gänzlichen aufzuheben, wäre Unsinn und allen Ideen einer Staatswohlfahrt, die auf sichere Beförderung des Gesamtglüces hinzielt, geradezu entgegen, weil eine große Menge diese Freiheit benützen würde, sich in geistige und leibliche Knechtschaft zu stürzen, und die Gesellschaft mit sich selbst zu belasten; auf der andern Seite darf aber auch die Schulpflichtigkeit nicht so weit getrieben werden, daß die persönlichen Freiheiten beziehungsweise vernichtet, und die Jugend dem häuslichen Berufs- und Verdienstreife auf übermäßige Dauer gesetzlich entzogen wird.